

TV 1875 Paderborn e.V.

SATZUNG

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Präambel	2
§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Wahl- und Stimmrecht	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Abteilungen	4
§ 6 Organe	5
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Vereinsrat	6
§ 9 Präsidium	6
§ 10 Wahl des Präsidiums	7
§ 11 Tagung und Beschlussfassung	7
§ 12 Satzungs-, Vereinszweckänderung/ Auflösung	8
§ 13 Allgemeine Bestimmungen	8
§ 14 Auflösung des Vereins	8
§ 15 Datenschutz	8

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Präambel

Der Verein TV 1875 Paderborn e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Dieses sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1875 Paderborn e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 556 des Amtsgerichts Paderborn eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er unter anderem
 - den Breiten-, Leistungs- und Rehabilitationssport,
 - die sportliche Anleitung von Kindern und Jugendlichen,
 - die gesundheitliche Prävention
 - den Behindertensport
 - die Jugendpflege und die Seniorenbetreuung
 - die Integration von Mitbürgern mit Migrationshintergrund

Zudem fördert der Verein die Jugendhilfe sowie die Freizeitgestaltung und die internationale Begegnung vor allem junger Menschen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Jugendliche Mitglieder
Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.
 - b) Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Ehrenausschusses von der Mitgliederversammlung ernannt werden können. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Näheres regelt die Ehrenordnung.
 - d) Passive Mitglieder
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit Zugang des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an. Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist abhängig von der Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme wird vom Vereinsrat beschlossen und muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft im Verein kann die Mitgliedschaft in den Landes- und Fachverbänden mit sich bringen.

3. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
4. Der Grundbeitrag und eventuelle Sonderbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt; der Abteilungsbeitrag und Abteilungsaufnahmegebühr wird durch die Abteilung bestimmt. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag des Eintritts und endet gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 3 Wahl- und Stimmrecht

Die volljährigen Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht nach den Maßgaben der Satzung in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, sofern sie ihren Beitragszahlungen nachgekommen sind.

Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus.

Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben ebenfalls Wahl- und Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste

Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen und gegebenenfalls vom Mitglied nachzuweisen; er ist zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach seiner vorherigen Anhörung vom Vereinsrat beschlossen werden,

- wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen,
- bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- wenn das Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt
- bei extremistischer und verfassungsfeindlicher Gesinnung

3. Das Streichen eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste darf erst erfolgen, wenn nach Versenden der 3. Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied die Folgen einer Nichtzahlung in der Mahnung bekannt gemacht wurden.

4. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht das Recht des Einspruchs an den Vereinsrat offen. Der Antrag muss binnen zehn Tagen nach Erhalt des Beschlusses dem Präsidenten vorliegen. Der Vereinsrat entscheidet endgültig.

§ 5 Abteilungen

1. Den Vereinsabteilungen obliegt die Durchführung des Sportbetriebes. Sie sind für die Einstellung oder Entlassung von Übungsleitern und sonstigen Sportbetreuern in Abstimmung mit dem Präsidium zuständig. Sie können sich

zur Regelung dieser Aufgaben eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung wird von den Abteilungsmitgliedern in einer Abteilungsversammlung, die nach den gleichen Regeln geführt wird wie die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins, beschlossen.

2. Die Abteilungsversammlung wählt einen Vorsitzenden, der mit dieser Wahl gleichzeitig Mitglied des Vereinsrates wird. Die Abteilungsversammlung kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben weitere Abteilungsvorstände wählen, deren Funktion auf die Belange der Abteilung beschränkt bleibt.
3. Im Rahmen des Vereinsrechts haben die Abteilungen auf Wunsch in Höhe ihres Bankguthabens Kassenhoheit. Sie setzen die Beiträge, die zur Finanzierung ihrer abteilungsinternen Angelegenheiten, wie z.B. Übungsleitervergütung, Sportgeräte o.ä. dienen, in einer Abteilungsversammlung selbst fest.
4. Die Abteilungen üben darüber hinaus Rechte aus, die ihnen im Rahmen gesonderter Beitrittsverhandlungen oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugeordnet worden sind.
5. Maßnahmen der Abteilungen, Regelungen in ihren Ordnungen und deren Ausführungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Regelungen in der Satzung des Hauptvereins stehen. Insoweit sind sie als nichtig zu betrachten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vereinsrat
- Präsidium
- Abteilungsversammlungen
- Ehrenausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Diese soll in den ersten sechs Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Außerdem kann das Präsidium die Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vereinsrat die Einberufung beschließt und muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beantragen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über die Homepage www.turnverein-paderborn.de. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Zudem kann die Einladung über die Abteilungen, das Westfälische Volksblatt oder die Neue Westfälische erfolgen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Ernennung der Ehrenmitglieder
 - c) Wahl des Präsidiums und der drei Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Kassenberichtes
 - e) Entlastung des Präsidiums

- f) Beschlussfassung über Anträge der Abteilungsvorstände oder einzelner Mitglieder
 - g) Festsetzung des Grundbeitrages und der Sonderbeiträge
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen.
5. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzungen, Änderungen des Vereinszwecks und auf Auflösung des Vereins gerichteten Anträge, durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Präsidium spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich vorzulegen. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind unter diesem Punkt unzulässig.

§ 8 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den Vorsitzenden der Abteilungen oder einem Stellvertreter
2. Aufgaben des Vereinsrats
Dazu gehören insbesondere:
- die Beschlussfassung über Ausgaben, die über einen Betrag von 15.000 € hinausgehen, oder über Dauerschuldverhältnisse
 - Beratung und Kontrolle des Präsidiums
 - Entscheidung über Beschwerden gegen Mitglieder
 - Beschlussfassung über die Gründung neuer Abteilungen sowie die Auflösung bestehender Abteilungen
3. Der Vereinsrat kann u.a. Beauftragte benennen für:
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Soziales und Versicherungen
 - gesundheitliche Prävention
 - Behindertensport
 - Rehabilitationssport

Die Beauftragten nehmen an den Sitzungen des Vereinsrates mit beratender Stimme teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht. Ihre Aufgaben werden gesondert vom Vereinsrat geregelt.

§ 9 Präsidium

1. Die Angelegenheiten und die Verwaltung des Vereins werden durch das Präsidium geregelt, bestehend aus
- a) dem Präsidenten
 - b) dem 1. Vizepräsidenten
 - c) dem 2. Vizepräsidenten
 - d) bis zu vier Beisitzern

Die drei Präsidenten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich berechtigt.

2. Aufgaben des Präsidiums

Der Präsident hat den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und bei Präsidiums- und Vereinsratssitzungen. Das Präsidium kann bei Bedarf Ausschüsse berufen. Das Präsidium hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen und Versammlungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Es ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen beratend beizuwohnen.

Die beiden Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in Ausübung seiner Tätigkeit und vertreten ihn.

Verfügungsberechtigt über das Vereinskonto sind die drei Präsidenten und die Beisitzer. Jeweils zwei der vorgenannten Personen sind gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt. Die Regelungen nach § 5 bleiben hiervon unbenommen.

3. Das Präsidium hat insbesondere

- a) die Vorlagen zu den Mitgliederversammlungen vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- b) die Mitgliederversammlung bzw. die von ihm gewählten Ausschüsse einzuberufen;
- c) die Möglichkeit Mitgliedern, die sich nicht im Sinne der Vereinssatzung verhalten, für die Dauer von maximal sechs Monaten die Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen, einschließlich der Übungsstunden, zu untersagen;
- d) über alle Einnahmen in unbeschränkter Höhe und alle Ausgaben bis 15.000 € in eigener Verantwortung zu entscheiden (die Regelungen nach § 5 bleiben hiervon unbenommen);
- e) am Schluss jeden Kalenderjahres Rechenschaft über die Verwaltung der Vereinskasse abzulegen und über die Verhältnisse und die Wirksamkeit des Vereins Bericht zu erstatten.
- f) die steuerlichen Jahresabschlüsse zu fertigen und die erforderlichen Steuererklärungen ggf. unter fachlicher Mithilfe beim Finanzamt einzureichen.
- g) die Arbeitgeberaufgaben gegenüber den angestellten Mitarbeitern wahrzunehmen.

Der Vereinsrat und das Präsidium können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Wahl des Präsidiums

Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Doppelfunktionen im Präsidium sind ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder sind wiederwählbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ernennt der Vereinsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter.

§ 11 Tagung und Beschlussfassung

Präsidiumssitzungen sind vom Präsidenten oder einem Vertreter einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte es erforderlich macht oder ein Präsidiumsmitglied es beantragt. Es obliegt der Entscheidung des Präsidenten, welches Organ einberufen wird.

Außerordentliche Vereinsratssitzungen müssen einberufen werden, wenn diese von einem Drittel der Mitglieder des Vereinsrates beantragt werden. Alle Organe sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Präsidiums und des Vereinsrates müssen, soweit die Satzung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 12 Satzungs-, Vereinszweckänderung/Auflösung

Die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks können nur durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung ist nötigenfalls schriftlich einzuholen.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

1. Einzelne Mitglieder sind nicht befugt ohne besonderen Auftrag des Präsidiums im Namen dieses oder des Vereins in irgendeiner Beziehung zu handeln.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
3. Der Verein entsendet die von den Abteilungen nominierten Vertreter zu den jeweiligen Fachverbandstagen.
4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen, Friedrich-Alfred-Allee 10, 47055 Duisburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 23.01.2025 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.